



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Einundzwanzigste Ordentliche Tagung
Genf, 15. und 16. Oktober 1987BERICHT UEBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEIT
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESVom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der zwanzigsten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen abgehalten: Seine neunzehnte Tagung am 31. März und 1. April 1987 und seine zwanzigste am 17. und 18. Juni 1987.
2. Die Untergruppe "Biotechnologie" des Ausschusses (nachstehend als "Untergruppe" bezeichnet) tagte zweimal an den Daten der oben genannten Tagungen des Ausschusses.
3. Der Ausschuss wird seine einundzwanzigste Tagung am 8. und 9. Oktober 1987 abhalten. Ein mündlicher Bericht über die Arbeit des Ausschusses wird dem Rat während dieser Tagung unterbreitet werden.
4. Der Ausschuss hat sich mit zahlreichen Themen befasst, seine Arbeit lässt sich jedoch in folgende Hauptfragen zusammenfassen:
 - (a) Prioritäten in Verbindung mit Schutzerstreckung;
 - (b) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen;
 - (c) Die Arbeit der Untergruppe;
 - (d) Revision des Übereinkommens;
 - (e) Prüfung von Hybridsorten und Mindestabstände;
 - (f) Vorbereitungen für die Dritte Sitzung mit Internationalen Organisationen (nachstehend als "IOM-Sitzung" bezeichnet).

Prioritäten in Verbindung mit der Schutzerstreckung

5. Anlässlich seiner neunzehnten Tagung untersuchte der Ausschuss die Frage der Prioritäten in Verbindung mit der Schutzerstreckung auf Arten, die in den Verbandsstaaten noch nicht geschützt sind. Die Züchterorganisationen sind damit beauftragt worden, eine Liste jener Arten aufzustellen, für die sie vorrangig eine Schutzerstreckung von jedem Verbandsstaat wünschten, wobei drei verschiedene Prioritäten gesetzt wurden (A, B, und C). Das Verbandsbüro hat die von den Züchterorganisationen eingereichten Vorschläge zusammengestellt.

6. Der Ausschuss führte eine allgemeine Diskussion über die Frage der Prioritäten bei der Schutzerstreckung, woraus sich folgendes ergab: Die Liste der geschützten Arten und die Sortenprüfung sind miteinander verbunden, wobei die Sortenprüfung einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor mit einschließt (die Kosten für die Prüfung selbst, sowie die Kosten der Aufrechterhaltung der nötigen Infrastruktur, insbesondere der Referenzsammlungen); nicht immer war eine zuverlässige Prüfungsmethode für eine bestimmte Art vorhanden.

7. Der Ausschuss beschloss, dass der Technische Ausschuss die zu schützenden Gruppen von Arten näher definieren und dem Ausschuss Bericht erstatten solle.

UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

8. An seiner achtzehnten Tagung hat der Ausschuss die Verbandsstaaten dazu aufgefordert, ihre Aenderungsvorschläge für die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen einzureichen. An der neunzehnten Tagung lagen dem Ausschuss die schriftlichen Vorschläge und Ansichten von sechs Verbandsstaaten und der ASSINSEL vor: Diese Vorschläge und Ansichten wurden im Ausschuss erörtert.

9. Nach einer eingehenden Diskussion nahm der Ausschuss einen Entwurf des neuen Textes der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen an. Das Verbandsbüro legte den neuen Text bei der zwanzigsten Tagung vor, und der Ausschuss beschloss an der gleichen Tagung, dass dieser Text an der IOM-Sitzung unverändert vorgelegt werden soll.

10. An der zwanzigsten Tagung erörterte der Ausschuss auch die Eignung des Bezeichnungscode-Systems der CIOPORA unter dem neu entworfenen Text, kam jedoch in diesem Punkt zu keiner allgemeinen Entscheidung. Mehrere Delegationen berichteten, dass in ihren Ländern die Bezeichnungen, wie sie das CIOPORA System lieferte, auf einer Fall-zu-Fall-Basis geprüft würden, um festzustellen, ob es sich dabei um geeignete Bezeichnungen handelt.

Die Arbeit der Untergruppe

11. An der zwanzigsten ordentlichen Ratstagung bat Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) aufgrund seiner Wahl zum Ratspräsidenten, von dem Vorsitz der Untergruppe Biotechnologie enthoben zu werden. Die Untergruppe wählte daher an der Sitzung vom 30. März 1987 Herrn M. Heuver (Niederlande) zum neuen Vorsitzenden.

12. An der neunzehnten Tagung des Ausschusses legte die Untergruppe einen ersten Entwurf des Berichts vor, um den sie gebeten worden war. Der Ausschuss erörterte diesen Entwurf, diskutierte eine Reihe von Vorschlägen zum Text und

bat die Untergruppe, diese Vorschläge bei der endgültigen Abfassung des Berichtes zu berücksichtigen. Die Untergruppe überarbeitete den Bericht, bevor sie ihn der zwanzigsten Tagung des Ausschusses unterbreitete. Der Titel dieses Berichtes lautet: "Mögliche Auswirkungen der Biotechnologie auf dem Gebiet des geistigen Eigentums" und behandelt folgende Themen:

1. Schutzfähige taxonomische Einheiten;
2. Gegenstand des Schutzes;
3. Erfordernisse für die Schutzgewährung;
4. Schutzzumfang;
5. Schutzdauer;
6. Gegenseitigkeit; Inländerbehandlung;
7. Wechselwirkung zwischen verschiedenen Formen von Schutz;
8. Schutz von Mikroorganismen;
9. Schutz von Tieren;
10. Mögliche Konsequenzen bei Änderungen im Bereich des Schutzes von lebendiger Materie.

13. In dem Bericht wurden oben genannte Themen erörtert und einige Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Revision des Uebereinkommens gezogen. Daher wurde der Bericht der zwanzigsten Tagung des Ausschusses unter dem Titel "Revision des Uebereinkommens" diskutiert. Die anderen, unter diesem Titel erörterten Themen gehen aus den Absätzen 14 bis 16 weiter unten hervor.

14. Der Ausschuss erörterte den Bericht im einzelnen und war damit einverstanden, ihn an der IOM-Sitzung als offizielles Dokument des Ausschusses zu unterbreiten, vorausgesetzt, die Untergruppe konnte die vorgeschlagenen Änderungen einarbeiten. Die Untergruppe erklärte sich damit einverstanden, das Dokument im Sinne des Ausschusses zu überarbeiten.

Revision des Uebereinkommens

15. Für die neunzehnte Tagung des Ausschusses wurden die Verbandsstaaten und eine Reihe von internationalen nichtamtlichen Organisationen aufgefordert, ihre Vorschläge zur Revision des Uebereinkommens zu unterbreiten. Dem Ausschuss lag deshalb an dieser Tagung eine lange Liste von Vorschlägen vor, unter anderem auch Revisionsvorschläge von Frankreich und den Niederlanden. Der Ausschuss erörterte die Liste ganz allgemein, um jene Punkte ausfindig zu machen, für die eine mögliche Revision des Uebereinkommens untersucht werden sollte. Jene Punkte - die im allgemeinen mit den von den Organisationen aufgeführten Punkten übereinstimmen - waren in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Uebereinkommens die folgenden:

(i) Artikel 3: Verzicht auf die Möglichkeit, den Sortenschutz nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewähren;

(ii) Artikel 4: Steigerung der Mindestvoraussetzungen zur Anwendung des Uebereinkommens auf die botanischen Gattungen und Arten; Verpflichtung zur Anwendung des Uebereinkommens auf alle Gattungen und Arten;

(iii) Artikel 5: Eine allgemeine Ausdehnung des gegenwärtigen Schutzzumfangs, vor allem nach Vorbild des durch Patente gewährten Schutzes für die Erfindungen. Insbesondere:

- (a) Eine umfassendere Definition der Schutzgegenstände (Pflanzenteile wie die Zellen, mit oder ohne Zellwand; Elemente der Zelle wie die Gene; anderes pflanzliches Material als das Vermehrungsmaterial, insbesondere das Enderzeugnis);
- (b) Eine umfassendere Definition der geschützten Handlungen (Herstellung und gewerbsmässiger Vertrieb, einschliesslich Import, von Agrarprodukten, sogar von Medikamenten, Aromen, usw.; Produktion von Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Produzenten ("Privileg des Landwirts") und eine Einschränkung des Grundsatzes der freien Verwendung einer geschützten Sorte zu Züchtungszwecken; folglich Beibehaltung oder Steichung des - im zweiten Falle überflüssigen - Artikels 5 Absatz (4)).
- (iv) Artikel 6: Konzept des wichtigen Merkmals;
- (v) Artikel 7: Prüfungsumfang und -verfahren;
- (vi) Artikel 8: Erhöhung der Mindestschutzdauer und Harmonisierung dieser Dauer;
- (vii) Artikel 11: Einführung eines Systems, bei dem ein einziger Antrag zur Erteilung mehrerer Schutztitel führt;
- (viii) Artikel 12: Verlängerung der Prioritätsfrist;
- (ix) Artikel 13: Neuformulierung der Bestimmungen für die Sortenzeichnungen;
- (x) Allgemeine Grundsätze: Abgrenzung zwischen Sortenschutz und Patent.

16. Im Verlauf der Diskussionen wiesen mehrere Delegationen auf die Dringlichkeit hin, wonach die Revision des Uebereinkommens an die Hand zu nehmen sei. Der Ausschuss erklärte sich einverstanden, die Frage der Revision des Uebereinkommens auf die Tagesordnung der IOM-Sitzung zu setzen.

17. An seiner zwanzigsten Tagung hatte der Ausschuss ein vom Verbandsbüro zusammengestelltes Dokument vorliegen, in dem Artikel für Artikel die von nichtamtlichen Organisationen eingegangenen Vorschläge aufgelistet waren. Der Ausschuss beschloss, dieses Dokument bei der IOM-Sitzung zu verwenden. Es soll aber nur Vorschläge von geladenen internationalen nichtamtlichen Organisationen enthalten.

Ueberprüfung von Hybridsorten und Mindestabständen

18. An seiner neunzehnten Tagung hatte der Ausschuss eine von der ASSINSEL vorgelegte Motion über die Definition von Maishybriden vorliegen. Die Motion schlug im wesentlichen vor, die Maishybriden mit Bezug auf Artikel 6 des UPOV-Uebereinkommens durch ihre Komponenten und die sie bildende Formel zu bestimmen und zu unterscheiden. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Forderung der Motion nicht mit Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (a) des Uebereinkommens vereinbar sei. Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, dass eine mögliche Aenderung der Prüfungsverfahren im Falle von Arten wie Mais und Sonnenblume in Betracht gezogen werden kann. Der Ausschuss beschloss, diese Frage weiter zu untersuchen, nachdem sie von dem Technischen Ausschuss untersucht worden ist.

19. An der zwanzigsten Tagung des Ausschusses legte die Delegation Frankreichs ein Dokument mit folgendem Titel vor: "Definition und Prüfung von Hybridsorten." Der Ausschuss erörterte dieses Dokument und schloss in die Diskussion ganz allgemein Hybridsorten mit ein, nicht nur Maishybriden.

20. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Diskussion eher mit der Frage der Mindestabstände in Zusammenhang steht und beschloss, im Oktober 1987 eine gemeinsame Tagung mit dem Technischen Ausschuss abzuhalten, an der Themen wie "Definition und Prüfung von Hybridsorten" und "Mindestabstände" erörtert werden sollten. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Fragen, die im Laufe der Erörterungen aufgekommen sind, vor der einundzwanzigsten Tagung auf nationaler Ebene erörtert werden sollten. Daher bat er das Verbandsbüro, ein Schreiben aufzusetzen und an alle Delegierten zu verschicken, aus dem die auf nationaler Ebene zu erörternden Fragen genau hervorgehen, damit sich alle Diskussionen auf nationaler Ebene mit den gleichen Fragen befassen. Das Verbandsbüro verschickte einen solchen Brief in Form eines Rundschreibens vom 22. Juli 1987.

21. Der Ausschuss beschloss, das von der Delegation Frankreichs zur zwanzigsten Tagung vorgelegte Dokument an der IOM-Sitzung vorzulegen.

Vorbereitung für die Dritte Sitzung mit Internationalen Organisationen

22. Zusätzlich zu den bereits oben erwähnten Tätigkeiten des Ausschusses im Zusammenhang mit der IOM-Sitzung setzte der Ausschuss an seiner zwanzigsten Tagung auch fest, welche Organisationen zu der Sitzung eingeladen werden sollten. Er legte ferner die Tagsordnung für die Sitzung sowie die Form der zu unterbreitenden Dokumente fest.

23. Dem Rat wird anheimgegeben:

(i) Von den Arbeiten des Ausschusses und der Untergruppe, sowie von den erzielten Ergebnissen Kenntnis zu nehmen;

(ii) die notwendigen Entscheidungen für die künftigen Arbeiten des Ausschusses zu treffen.

[Ende des Dokuments]